



URNER GEMEINDEVERBAND

Standeskanzlei
Roman Balli, Kanzleidirektor
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Altdorf, 26. Februar 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines kantonalen Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)

Geschätzte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Landammannamt an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) eine Vernehmlassung durchzuführen. Ein derartiges Gesetz existierte im Kanton Uri bisher nicht.

Der Urner Gemeindeverband hat zur Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, Personen in diese Arbeitsgruppe zu delegieren. In der Arbeitsgruppe wirkten in verdankenswerter Art und Weise mit:

- Daniela Planzer-Nauer, Gemeinderätin Schattdorf (Vorstand Urner Gemeindeverband)
- Anja Ebnöther, Gemeindeschreiberin Altdorf
- Stephan Huber, Gemeindeschreiber Bürglen
- Marina Jäger, Gemeindeschreiberin Gurtellen
- Iwan Stampfli, Gemeindeschreiber Wassen
- André Bissig, Gemeindeschreiber Unterschächen
- Elias Bricker, Geschäftsstellenleiter Urner Gemeindeverband

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Mustervernehmlassung anlässlich der Sitzung vom 25. Februar 2021 gutgeheissen.

Der Urner Gemeindeverband begrüsst das Publikationsgesetz. Er hat sich erlaubt, im Rahmen der Vernehmlassung einige Bemerkungen zu machen. Er dankt zudem für die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern.

Mit freundlichen Grüssen

Elias Bricker,
Geschäftsstellenleiter Urner Gemeindeverband



Stellungnahme (Mustervernehmlassung) des Urner Gemeindeverbands zum Entwurf eines kantonalen Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)

Allgemeine Bemerkungen

Das neue Gesetz behebt Mängel

Bislang besteht im Kanton Uri kein Gesetz über die amtlichen Publikationen. Die Grundlagen zur Veröffentlichung von Rechtserlassen und deren Rechtswirkung finden sich in der Geschäftsordnung des Landrats und im Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch. Diese Erlassform ist veraltet und unvollständig. Zudem entspricht sie nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Der vorliegende Entwurf eines Publikationsgesetzes würde die Mängel der Publikation von rechtsetzenden Bestimmungen nun beheben. Es regelt die amtlichen Publikationsorgane und legt deren Inhalt, Rechtswirkung und Erscheinungsform auf Gesetzesstufe fest. Mit dem neuen Gesetz wird klar definiert, wie und in welcher Form die heute bekannten Publikationsorgane zu publizieren sind. Das Gesetz hat insofern keine Folgen für die Urner Gemeinden, da in Grunde genommen die heute gelebte Praxis gesetzlich verankert wird. Auch dürfte es keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben.

Vorlage trägt der Digitalisierung Rechnung

Der Urner Gemeindeverband begrüsst, dass die ordnungsgemässe Publikation gesetzlich verankert werden soll. Der Kreis der kantonalen amtlichen Publikationsorgane wird klar definiert. Dennoch lässt das Gesetz die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen. Das Gesetz trägt in weiten Teilen auch der Digitalisierung Rechnung. Der Gesetzesentwurf lässt Spielraum zu, die herkömmliche Veröffentlichung mit neuen Medien zu ergänzen oder durch solche zu ersetzen. Weiter wird geregelt, in welche Formen der Publikation im ausserordentlichen Fall möglich sein können. Überdies eröffnet sich die Möglichkeit, die neuen Medien als neue, zusätzliche oder einzige Erscheinungsform zu bezeichnen.

Erlasse sollen nicht mehr rückwirkend in Kraft treten

Die unschöne Art, Erlasse oder Änderungen im Urner Rechtsbuch rückwirkend in Kraft zu setzen, wird eingegrenzt und soll bloss noch unter erschwerten Bedingungen möglich sein. Zudem soll eine Publikation publikationspflichtiger Erlasse mindestens fünf Tage vor Inkraftsetzung erfolgen.

Gemeindeverband begrüsst formelle Berichtigungen

Nicht unwesentlich ist die Neuerung, dass der Gesetzesentwurf mit Artikel 18 formelle Berichtigungen erlauben würde. Reine Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler dürften beispielsweise vom Landammannamt direkt berichtigt werden, ohne dass beispielsweise jahrelang auf eine Teil- oder Gesamtrevision eines entsprechenden Gesetzes gewartet werden müsste.

Stimmbürger/innen stimmen mehr oder weniger über Status Quo ab

Bisher befinden sich die Grundlagen zur Veröffentlichung von Rechtserlassen und deren Rechtswirkung in der Geschäftsordnung des Landrats und im Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch. In Anbetracht der geringen Bedeutung eines Publikationsgesetzes wäre es nach dem Befinden der Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands allenfalls möglich gewesen, dass die Rechtsgrundlagen gestützt auf Artikel 90

Absatz 2 der Kantonsverfassung auf Verordnungsstufe hätten geschaffen werden können. Mit der Einführung eines Publikationsgesetzes statt einer Publikationsverordnung ist der Kanton aber bei strenger Auslegung von Artikel 90 der Kantonsverfassung juristisch betrachtet auf der sicheren Seite. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Demokratie strapaziert wird, wenn Bürgerinnen und Bürger über belanglose Abstimmungsvorlagen befinden müssen, die mehr oder weniger den Status Quo festsetzen.

Stellungnahme zum dazugehörigen Reglement war nicht möglich

Der Regierungsrat wird das neue Publikationsgesetz vollziehen. Er wird die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement erlassen. Um das neue Publikationsgesetz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ganzheitlich zu beurteilen, hätte es der Urner Gemeindeverband begrüsst, wenn der Entwurf des Reglements ebenfalls mit den Vernehmlassungsunterlagen verschickt worden wäre. Der Gemeindeverband nimmt aber dazu gerne auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Stellung.

Anmerkung zu einzelnen Absätzen

Artikel 3

Absatz 1: Der Urner Gemeindeverband erachtet es als störend und nicht mehr zeitgemäss, dass das Amtsblatt auch künftig erst im Nachgang im Internet auf der Website des Kantons Uri aufgeschaltet wird. In der Praxis wird dies zwar seit mehreren Jahren so gehandhabt, dass die Druckausgabe am Freitag erscheint, die Onlineausgabe erst am Montag. Doch der Urner Gemeindeverband regt an, den Wortlaut „im Nachgang“ durch das Wort „gleichzeitig“ zu ersetzen. Die Publikationen im Amtsblatt sollen möglichst für alle Urnerinnen und Urner fristgerecht einsehbar sein und nicht nur für die immer kleiner werdende Anzahl zahlenden Abonnentinnen und Abonnenten.

Absatz 2: Dieser Artikel sieht vor, dass das Amtsblatt ausschliesslich auf elektronischem Weg im Internet erscheinen kann, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung des elektronischen Amtsblattes. Mit Blick in die Zukunft und die fortschreitende Digitalisierung begrüsst der Urner Gemeindeverband die Kann-Formulierung an dieser Stelle. Der Urner Gemeindeverband bemerkt dazu, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine digitale Lösung bereits vorhanden sind. Die Zukunft des Amtsblatts dürfe wohl ausschliesslich digital sein. Dennoch mahnt der Gemeindeverband den Regierungsrat, die Einstellung der Druckausgabe nicht sofort zu forcieren. Denn noch immer abonnieren viele Urnerinnen und Urner das Amtsblatt in Papierform, was dem Kanton aktuell noch immer Einnahmen generiert. Der Urner Gemeindeverband schlägt daher vor, den Absatz 2 wie folgt neu zu formulieren:

„Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes ausschliesslich auf elektronischen Weg beschliessen, sofern die Abonnentinnen und Abonnenten trotz angemessenen Gebühren die gedruckte Form des Amtsblattes nicht mehr selbsttragend finanzieren können.“

Fazit

Der Urner Gemeindeverband begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Publikationsgesetzes für den Kanton Uri. Er dankt dem Landammannamt recht herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.